

**Machtpositionen der Monopolisten und Junker, Faschisten und Milita-
risten zu restaurieren.⁷**

In den neuen Strafgesetzen der Deutschen Demokratischen Republik wird die Vermögensentziehung als Zusatzstrafe für schwere Verbrechen gegen den Frieden, gegen das sozialistische Eigentum und die sozialistische Volkswirtschaft angedroht (vgl. § 8 Abs. 2 Friedensschutzgesetz, § 3 VESchG-, §§ 1 Abs. 1 und 13 Abs. 2 und 3 WStVO und § 2 Abs. 2 HSchG). Es ist jedoch zu erwägen, bei der künftigen Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches die Anwendbarkeit dieser Zusatzstrafe unter strengen Voraussetzungen generell zu regeln.

Die Vermögensentziehung ist eine der schwersten Zusatzstrafen in unserem Strafsystem. Ihre Anwendung verfolgt vor allem den Zweck, die Unterdrückungsfunktion der erkannten Hauptstrafe nachhaltig zu verstärken, dem Verbrecher die materiellen Grundlagen zur Begehung weiterer derartiger Verbrechen zu entziehen und andere feindliche Elemente von ähnlichen Verbrechen abzuschrecken. Außerdem soll sie die hochgradige Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit solcher Verbrechen deutlich machen und damit die Werktätigen zu erhöhter Wachsamkeit und zur Unversöhnlichkeit gegenüber verbrecherischen Anschlägen auf die volksdemokratische Ordnung erziehen.

a) Die Vermögensentziehung umfaßt — je nach der Androhung im Gesetz — entweder das gesamte Vermögen oder einzelne Vermögenswerte des Verurteilten; vgl. z. B. § 8 Abs. 2 Friedensschutzgesetz und § 13 Abs. 2 und 3 WStVO. Droht das Gesetz Vermögensentziehung schlechthin an, so ist nur die Einziehung des gesamten Vermögens zulässig. Wird auf Einziehung einzelner Vermögenswerte (§ 8 Abs. 2 Friedensschutzgesetz spricht auch von „teilweiser“ Vermögensentziehung) erkannt, so muß sich die Einziehung immer auf ganz bestimmte, konkrete Vermögenswerte beziehen, die im Urteil auch genau zu bezeichnen sind. Eine Beschränkung der Vermögensentziehung auf Bruchteile oder eine bestimmte Summe des Vermögens ist grundsätzlich nicht zulässig.⁸

Die Vermögensentziehung erstreckt sich nicht auf unpfändbare Gegenstände im Sinne des Zivilprozeßrechts.

⁷ vgl. Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollräte vom 20. 12. 1945, Art. II Ziff. 3d sowie Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollräte vom 12. 10. 1946, Art. IX Ziff. 2.

⁸ vgl. O G St, Band 1, S. 275 bis 276 und Band 2, S. 325; ferner Neue Justiz, 1956, Nr. 1, S. 24.